

## **Bekanntgabe**

an den

### **Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **Alkoholkonsum auf dem Marktplatz; Sachstandsbericht und Stellungnahme zu ordnungsbehördlichen Eingriffsmöglichkeiten**

In der Öffentlichkeit ist in den letzten Wochen eine starke Diskussion hinsichtlich der Zulässigkeit bzw. Tolerierbarkeit des Alkoholkonsums auf öffentlichen Plätzen der Stadt Helmstedt, insbesondere auf dem Marktplatz, geführt worden. Dies spiegelt sich in diversen Artikeln und Leserbriefen in der örtlichen Presse, aber auch durch den Eingang von Beschwerdeschreiben (s. a. Bekanntgabe VA am 04.09.2008; B 96/2008) und entsprechenden Anrufen bei der Verwaltung wieder. Im Rahmen der Diskussion wird vielfach in den Raum gestellt, dass man seitens der Stadt unbedingt etwas gegen das negative Erscheinungsbild tun müsse, wie dies andere Städte (z. B. Magdeburg oder auch Haldensleben) bereits getan haben. Außer ästhetischen und moralischen Aspekten wird dabei gelegentlich in pauschalisierender Weise auch z. B. auf Lärmbelästigungen oder Beleidigungen durch alkoholisierte Personen hingewiesen.

Zunächst einmal muss klargestellt werden, dass selbstverständlich auch die Verwaltung über den gegenwärtigen Zustand, der sich Anwohnern und Passanten des Marktplatzes seit einigen Wochen darbietet, nicht glücklich ist. Die regelmäßigen Zusammenkünfte von alkohol-konsumierenden Personen sind dem Erscheinungsbild unseres gerade neu gestalteten Marktplatzes und letztlich auch dem Ansehen der Stadt Helmstedt nicht förderlich. Trotzdem sind wir natürlich gehalten und verpflichtet, uns an die rechtlich vorgegebenen Eingriffsmöglichkeiten zu halten.

Dabei ist grundsätzlich festzustellen, dass ein Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit nicht verboten ist. Auch die Stadt Helmstedt könnte ein derartiges Verbot (ohne Weiteres) nicht aussprechen. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang bekannt, dass andere Städte wie z. B. Magdeburg oder Haldensleben solche Verbote in der Vergangenheit im Einzelfall verfügt haben. In diesen Fällen ist es nach unserer Kenntnis so gewesen, dass es dort im Vorfeld diverse konkrete Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten gegeben hat, die unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Ergreifung geeigneter (und erforderlicher) Maßnahmen gerechtfertigt haben. Die räumlich begrenzten Alkoholverbote (durch Allgemeinverfügung) sind im Übrigen jeweils zeitlich befristet und auch nur für die Nachtstunden (nämlich zu den Zeiten, zu denen es insbesondere zu den besagten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gekommen war) verfügt worden

Es ist daher auch für unser Handeln maßgebend, ob neben dem „normalen“ Trinken andere/weitere Umstände bzw. Vorkommnisse vorliegen. Nur wenn durch diese Personen

Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z. B. Beleidigungen Dritter, massive Lärmbelästigungen, Müllverstöße) begangen werden, könnte neben der Ahndung des konkreten Tatbestandes selbst z. B. ein zeitlich begrenzter Platzverweis - im Übrigen aber auch nur für den/die Störer selbst und nicht für die gesamte Gruppe - ausgesprochen werden. Dabei darf aber auch nicht verkannt werden, dass es in solchen Fällen natürlich auch nur zu einer Verlagerung des „Problems“ in andere Bereiche der Stadt wie z. B. Albrechtsplatz oder Gröpern kommen würde. Derartige Verfehlungen haben wir aber - zumindest innerhalb unserer Dienstzeit - bislang praktisch nicht feststellen können. Auch im Rahmen der gelegentlichen telefonischen Beschwerden von Marktanwohnern ist dies nicht vorgetragen worden. Es ging immer „nur“ um negative Auswirkungen durch die Anwesenheit bzw. den Anblick und das Trinken selbst. Dieser im Übrigen i. d. R. subjektive Eindruck ist für ein ordnungsbehördliches Einschreiten jedoch nicht ausreichend.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen, die aus unserer Sicht deutlich machen, dass ein von Teilen der Öffentlichkeit gefordertes allgemeines Alkoholverbot auf dem Marktplatz (z. B. durch Allgemeinverfügung oder Satzung) rechtlich nicht umsetzbar ist, haben wir Kontakt zur hiesigen Polizeidienststelle aufgenommen. Dabei ist im Sinne eines sensiblen Umgangs mit der Thema zugesichert worden, dass zukünftig im Falle von konkreten Beschwerden ein dortiges oder mit unserem Ordnungsbereich gemeinsames Einschreiten (= Platzverweis gegenüber Einzelpersonen) im rechtlich zulässigen Rahmen bereits bei niederschweligen Verstößen erfolgen wird.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Eisermann

(Eisermann)